



Tagesordnungspunkte

1. ÖFFENTLICHER TEIL

- TOP 01 Umsetzung der Förderrichtlinie für Dienste der Regionalen Offenen Behindertenarbeit im Jahr 2022;
Anpassung Stellenanteile für Fach-, Verwaltungs- und Durchführungskräfte
- TOP 02 Erarbeitung einer gemeinsamen Richtlinie zur Finanzierung von ambulanten Krebsberatungsstellen in Bayern
- TOP 03 Anpassung der Richtlinie zur Förderung von Zuverdienstprojekten für Menschen mit seelischer Beeinträchtigung
- TOP 04 Gemeinsame Förderung von Diensten und Maßnahmen der freien Wohlfahrtspflege
- TOP 05 Bezuschussung von Fahrdiensten zur Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten pauschal finanzierter Angebote für Landkreisbewohner
- TOP 06 Errichtung einer Heilpädagogischen Tagesstätte am Privaten Förderzentrum der Lebenshilfe Landau
- TOP 07 Förderung von Einrichtungen für behinderte Menschen;
Errichtung von 36 Förderstättenplätzen (12 Plätze Neubau, 24 Plätze Ersatzneubau) in Straubing durch die Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V.;
hier: Raumprogramm
- TOP 08 Förderung von Einrichtungen für behinderte Menschen;
Errichtung von 16 Plätzen für tagesstrukturierende Maßnahmen für erwachsene Menschen mit Behinderung nach dem Erwerbsleben (T-ENE) im geplanten Wohnheim der Lebenshilfe Landshut in Landshut (Auloh);
hier: Bedarfsanerkennung
- TOP 09 Neubau der Heilpädagogischen Tagesstätten bei den Caritas Förderzentren St. Severin und Don Bosco in Passau;
hier: Genehmigung Kosten- und Finanzierungsplan

- TOP 10 Förderung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung;
Errichtung von 18 Wohnpflegeplätzen für geistig behinderte Menschen in
Schwarzach durch die Sozialtherapeutische Siedlung Bühel;
hier: Bedarfsanerkennung
- TOP 11 Stellungnahme zum Antrag der CSU-Fraktion des Bezirkstags von
Niederbayern bezüglich Hilfe zur Pflege
- TOP 12 Anfrage der Stadt Passau wegen finanzieller Beteiligung des Bezirks
Niederbayern an einem neu zu errichtenden Pflegestützpunkt in Passau



TOP 01

Umsetzung der Förderrichtlinie für Dienste der Regionalen Offenen Behindertenarbeit im Jahr 2022; Anpassung Stellenanteile für Fach-, Verwaltungs- und Durchführungskräfte

Der Sozialausschuss des Bezirks Niederbayern hat in der Oktober-Sitzung 2021 der überarbeiteten Fassung der Förderrichtlinie für Dienste der regionalen Offenen Behindertenarbeit in der Fassung ab dem 01.01.2022 zugestimmt.

Die Bewilligung umfasst auch den Ausbau von Planstellen für Fach-, Verwaltungs- und Durchführungskräfte anhand des Versorgungsschlüssels 1:50.000 zum Einwohnerstand vom 31.12.2019 ab 1. Januar 2022.

Um in den Regionen Freyung-Grafenau und Regen eine Minimierung an Planstellen aufgrund der Abwanderung von Einwohnern zu verhindern, erhielten die dortigen Dienste Bestandsschutz zugesichert.

Im Bezirk Niederbayern errechnet sich ein minimaler Zuwachs von 0,28 Planstellen an Fach- und Durchführungskräften, sowie 0,07 Stellenanteile bei den Verwaltungskräften.

	2020	2022	Ausbau Planstellen durch die Richtlinie
Fachkräfte	24,69	24,97	0,28
VK	8,15	8,22	0,07
DfK	24,69	24,97	0,28

Die Kostensteigerung beläuft sich in Niederbayern auf rund 25.000 €. Der Zuschuss des Freistaates erhöht sich um rund 6.800 €.

BESCHLUSS (einstimmig):

Der Sozialausschuss des Bezirks Niederbayern stimmt dem Ausbau von je 0,28 Planstellen für Fach- und Durchführungs-, sowie 0,07 für Verwaltungskräfte in den Diensten der regionalen Offenen Behindertenarbeit im Bezirk Niederbayern ab 01.01.2022 zu.

Den Diensten in den Regionen Freyung-Grafenau und Regen wird Bestandsschutz ihrer Planstellen zugesichert.



TOP 02

Erarbeitung einer gemeinsamen Richtlinie zur Finanzierung von ambulanten Krebsberatungsstellen in Bayern

Der Sozialausschuss des Bezirks Niederbayern nahm in seinen Sitzungen vom 09.03.2021 und 12.10.2021 die Ausführungen über den Einstieg der Gesetzlichen und Privaten Krankenversicherung in die Förderung von ambulanten psychosozialen Krebsberatungsstellen ab dem 01.01.2020 zur Kenntnis und stimmte der befristeten Anwendung der Richtlinie zur Förderung von Diensten der Überregionalen Offenen Behindertenarbeit bis zum 31.12.2022 zu.

Die Förderrichtlinie des GKV-Spitzenverbandes sieht eine Förderung in Höhe von 80 % der Bruttoperpersonalkosten der von ihr in die Förderung aufgenommenen Dienste vor. 15 % sollen durch die Länder und Kommunen finanziert werden. Die verbleibenden 5 % haben die Träger der Beratungsstellen in Form von Eigenmitteln aufzubringen.

Mit Beschluss vom 15.10.2021 sprach sich der Hauptausschuss des Bayerischen Bezirkstages für die Erarbeitung einer eigenen Richtlinie aus, welche das Verfahren der gemeinsamen Förderung des Freistaates Bayern und den Bezirken über den Anteil von 15 % festschreibt.

Hierauf erarbeitete das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) einen Entwurf einer gemeinsamen Richtlinie. Diese sieht eine Bezuschussung aller Beratungsstellen vor, die eine Aufnahme in die Förderung durch den GKV-Spitzenverband erfahren. Damit sind auch Dienste betroffen, die bisher noch nicht im Rahmen der überregionalen offenen Behindertenarbeit gefördert wurden. Die Entscheidung, ob eine weitere Krebsberatungsstelle in die Förderung aufgenommen wird, unterlag grundsätzlich dem jeweils zuständigen Gremium des Bezirks, in welchem die Beratungsstelle ihren Sitz hat.

In Abstimmungsgesprächen zwischen den Bayerischen Bezirken, dem Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) sowie dem Bayerischen Sozialministerium (StMAS) erklärte sich das ZBFS bereit, als federführende Behörde zu fungieren. Dies hat zur Folge, dass dort die Förderanträge der Dienste sowie die Bescheide der GKV entgegengenommen werden, die Höhe der Förderung berechnet, das Einvernehmen mit den Bezirken hergestellt und ein Bescheid, auch im Namen des jeweiligen Bezirks, erlassen werden könnte.

Die Rechtswirksamkeit eines Bescheides, dessen Erlass als ursprüngliche Aufgabe eines Bezirkes gesehen wird, soll durch eine Vollmacht oder den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem ZBFS und dem jeweiligen Bezirk hergestellt werden. Die Möglichkeit hierfür eröffnen Nr. 1.4.1 bis 1.4.5 der VV zu Art. 44 BayHO in Verbindung mit Art. 14 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG). Die Verwaltung des Bezirks Niederbayern würde die Ausstellung einer Vollmacht präferieren.

Neben der Erstellung einer gemeinsamen Richtlinie stellt die Zentrale Leitung und Verwaltung der Bayerischen Krebsberatungsgeschäftsstelle ein weiteres Thema dar. Nachdem diese Kosten in der Förderung der GKV keine Berücksichtigung finden, beantragt



die Bayerische Krebsgesellschaft eine Fortführung der Bezuschussung durch die bayerischen Bezirke. Begründet wird der Antrag mit dem Hinweis, dass die Overhead-funktionen für eine qualitativ gute Versorgung zwingend erforderlich seien.

Die Bezirksvertreter und das StMAS sprachen sich dafür aus, die Zentralverwaltung noch für eine Übergangszeit von zwei Jahren paritätisch weiter zu fördern, um den Verantwortlichen Zeit einzuräumen, die künftige Finanzierung sicherzustellen. Die anteiligen Aufwendungen für die zentrale Verwaltung belaufen sich für den Bezirk Niederbayern im Jahr 2022 auf rund 6.000,00 €.

Herr Scheuermann bat um Erläuterung des Satzes 3 unter Punkt 5.3 der RiLi:

„Die Zuwendung des Freistaats Bayern erhöht sich nicht, soweit der Bezirk im Hinblick auf Nr. 3 keine Zuwendung gewährt“ (Zitat).

Laut Verwaltung wird der Freistaat Bayern die Lücke der Finanzierung nicht auffüllen und nicht als Ausfallbürge fungieren für den Fall, dass ein Bezirk sich gegen die Aufnahme einer Beratungsstelle in die Förderung entscheiden würde.

BESCHLUSS (einstimmig):

Der Sozialausschuss des Bezirks Niederbayern nimmt die Ausführungen über die geplante künftige Finanzierung von Krebsberatungsstellen zur Kenntnis.

Unter Vorbehalt der Empfehlung durch den Hauptausschuss des Bayerischen Bezirketages stimmt der Sozialausschuss der Anwendung der gemeinsamen Richtlinie des Freistaates Bayern und der Bezirke zur Förderung ambulanter Krebsberatungsstellen in Bayern ab 01.01.2023 zu.

Der Sozialausschuss des Bezirks Niederbayern stimmt zu, dass das Zentrum Bayern, Familie und Soziales (ZBFS) im Rahmen der gemeinsamen Richtlinie zur Finanzierung von ambulanten Krebsberatungsstellen in Bayern für den Bezirk Niederbayern bevollmächtigt ist, das Verwaltungsverfahren, wie auch die Bescheiderteilung durchzuführen.

Der übergangsweisen Weiterfinanzierung der zentralen Verwaltung der Bayerischen Krebsgesellschaft bis 31.12.2024 wird ebenfalls zugestimmt.



TOP 03

Anpassung der Richtlinie zur Förderung von Zuverdienstprojekten für Menschen mit seelischer Beeinträchtigung

Zuverdienstprojekte sind seit vielen Jahren ein fester und integraler Bestandteil des regionalen psychosozialen Versorgungssystems in Bayern. Ab dem 1. Januar 2020 wird die Teilhabe am Arbeitsleben im Rahmen der Eingliederungshilfe abschließend in § 111 SGB IX (Leistungen zur Beschäftigung) geregelt. „Eine ausdrückliche gesetzliche Verankerung des Zuverdienstes durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) im Leistungskatalog der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben ist nicht erfolgt.“ Die Zuverdienstmöglichkeit kann dem Leistungskatalog des § 113 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 81 SGB IX Leistungen zur Sozialen Teilhabe zugeordnet werden, wenngleich sie dort nicht explizit benannt wurde.

Zuverdienstprojekte haben sich als bedarfsgerechtes Angebot erwiesen, insbesondere profitierten davon Menschen mit seelischer Beeinträchtigung. Diese Form von Teilhabe hat sich über die vielen Jahre hinweg bewährt. Gerade durch den niederschweligen Zugang stellen sie eine realistische Alternative zu den herkömmlichen Beschäftigungsmöglichkeiten dar.

Unter Federführung des Bezirks Niederbayern, Sozialverwaltung, wurde zusammen mit den Vertretungen der Träger von Zuverdienstprojekten eine Anpassung der Förderrichtlinie vorgenommen. In den vier Fachgesprächen konnte ein breiter Konsens erzielt werden.

Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen

- Herauslösen der Fördermodalitäten aus der Richtlinie Förderung zur Teilhabe am Arbeitsleben (eigenständige Förderrichtlinie)
- Definition der Zielgruppe
- Vergütung des Leistungsanbieters: Anhebung der Fördersumme von 61.920 € auf 69.552 €.

Der Bezirk Niederbayern förderte im Jahr 2021 39 Projekte mit insgesamt 234 Plätze. Die Höhe der Fördersumme betrug 2.414.880 €.

Durch die Anhebung der pauschalen Projektförderung wird sich die Fördersumme für das Jahr 2023 auf 2.712.528 € belaufen.

Entgegen dem versandten Beschlussvorschlag wird folgender Beschluss, den Herr BTP Dr. Heinrich vorgelesen hat, gefasst.

BESCHLUSS (einstimmig):

Der Sozialausschuss des Bezirks Niederbayern stimmt der Anwendung der Richtlinie zur Förderung von Zuverdienstprojekten für Menschen mit seelischer Beeinträchtigung ab 01.01.2023 zu.



TOP 04

Gemeinsame Förderung von Diensten und Maßnahmen der freien Wohlfahrtspflege

Der Hauptausschuss des Bayerischen Bezirketages entscheidet grundsätzlich über die gemeinsame Förderung von sozialen Diensten, Maßnahmen und Einrichtungen durch die Bezirke.

Die Förderung der aufgelisteten Verbände mit den anteilig auf den Bezirk Niederbayern entfallenden Zuschüssen für 2022 wurde durch den Hauptausschuss empfohlen:

Dienst/Maßnahme	Gesamtzuschuss 2022	Anteiliger Zuschuss 2022
Verbandsbüro, Landesverbandes Bayern der Angehörigen psychisch Kranker	144.550,00 €	11.927,67 €
Verbandsbüro, Bayerischer Landesverband Psychiatrie-Erfahrener e.V.	97.800,00 €	8.070,06 €
Bildungs- und Erholungsstätte Langau e.V.	69.090,76 €	6.549,51 €
Bayerische Blindenhörbücherei e.V., München	190.000,00 €	15.678,02 €
Integration taubblinder Menschen (ITM)	137.838,90 €	13.066,54 €
Deutsche Rheumaliga, Landesverband Bayern e.V.	72.103,40 €	6.835,09 €
Beratungs- Informations- und Text-Service-Zentrum (BIT) für Blinde, Bayer. Blinden- und Sehbehindertenbundes e.V.	204.000,00 €	16.833,25 €
Gesellschaft Inklusion Bildung (GIB)	235.000,00 €	22.277,00 €
Summe		<u>101.237,14 €</u>



BESCHLUSS (einstimmig):

Die vorstehend genannten Dienste und Maßnahmen der freien Wohlfahrtspflege werden entsprechend des Beschlusses des Hauptausschusses des Bayerischen Bezirktages für 2022 mit den empfohlenen Beträgen und einer Gesamtsumme von 101.237,14 € gefördert.



TOP 05

Bezuschussung von Fahrdiensten zur Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten pauschal finanzierter Angebote für Landkreisbewohner

Die vom Bezirk Niederbayern geförderten ambulant-komplementären Angebote für Menschen mit seelischer Behinderung werden mit großem Zuspruch genutzt. Derzeit werden die Dienste von 8 Anbietern vorgehalten.

Personen aus dem ländlichen Umkreis können diese pauschalfinanzierten Angebote häufig nicht oder nur unzureichend in Anspruch nehmen. Ursache dafür sind oft das Fehlen einer Fahrerlaubnis oder eines eigenen Fahrzeuges, krankheitsbedingte Fahruntüchtigkeit oder die nicht optimale Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr.

Um das Ziel, die Angebote aus den Bereichen Tagesstätte, Arbeitsprojekte und Gruppenangebote in Beratungsstellen für Interessenten ohne geeignete Fahrmöglichkeit besser nutzbar machen und das Versorgungsdefizit im ländlichen Raum zumindest teilweise beheben zu können, wurden im Jahr 2010 erstmalig Fahrtkosten zur Erschließung pauschal finanzierter Angebote in die Förderung aufgenommen.

Die Rückmeldungen der Trägerverbände zeichnen zunehmend das positive Bild der Gewinnung von zahlreichen bisher nicht versorgten Klienten für den Besuch von Tagesstätten und Arbeitsprojekten.

Analog zur Fahrtkostenregelung bei der überregionalen OBA errechnet sich der Fahrtkostenzuschuss aus den gefahrenen Jahreskilometern. Die Erstattung beträgt 80 % der in Art. 6 des Bayer. Reisekostengesetzes festgelegten Kilometerpauschale für Kraftfahrzeuge (derzeit 0,35 €). Gemäß der aktuellen Richtlinie sind maximal 18.000 Jahreskilometer je Projekt förderfähig. Schließen sich mehrere Angebote an einem Standort (z.B. Tagesstätte und ein Arbeitsprojekt) zu einem Förderprojekt für Fahrtkosten zusammen, erhöht sich die förderfähige Fahrleistung auf maximal 25.000 km.

Für das Förderprojekt standen bis dato jährlich 28.000 € zur Verfügung. Im Förderjahr 2021 wurden 23.291,60 € für sechs Dienste ausgezahlt. Zwei Dienste boten im Jahr 2021 aufgrund des Pandemiegeschehens keine Fahrten an.

Für das Förderjahr 2022 haben alle Dienste einen Antrag gestellt. Insgesamt wurden Anträge für Fahrtkosten über 179.000 Jahreskilometer gestellt. Dies entspricht einer möglichen Fördersumme in Höhe von 50.120,00 €.

In Erwartung einer Erhöhung der Kilometerpauschale nach dem Bay. Reisekostengesetz aufgrund der drastischer Erhöhung der Benzinpreise im laufenden Jahr und um den beantragten Angeboten gerecht zu werden, regt die Sozialverwaltung eine Erhöhung der Förderpauschale an.

Herr BTP Dr. Heinrich bittet um Aufnahme ins Protokoll:



Auf Grund des mündlich vorgetragenen Antrages von Herrn BR Spielbauer sollte für das Jahr 2023 eine Überprüfung der Höhe der Förderung vorgemerkt werden.

BESCHLUSS (einstimmig):

Die Förderung von Fahrdiensten zur Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten pauschal geförderter Angebote für Landkreisbewohner wird aufgrund der vorliegenden Fakten im Jahr 2022 auf 50.000,00 € angehoben.



TOP 06

Errichtung einer Heilpädagogischen Tagesstätte am Privaten Förderzentrum der Lebenshilfe Landau

Die Lebenshilfe Kreisvereinigung Dingolfing-Landau betreibt am privaten Förderzentrum an der Marienhöhe in Landau eine Heilpädagogische Tagesstätte. Derzeit werden zu unterschiedlichen Tageszeiten insgesamt ca. 90 Kinder in 9 Gruppen (davon zwei SVE-Gruppen) betreut. Hierfür werden laut Leistungsvereinbarung mit dem Bezirk Niederbayern 75 HPT - Plätze vorgehalten.

Am und im Gebäude des bereits im Jahr 1974 in Betrieb genommenen Förderzentrums sind im Laufe der Jahrzehnte gravierende bauliche Mängel entstanden.

Auch die geltenden Brandschutzbestimmungen konnten nicht mehr konsequent eingehalten werden, so dass ein Gebäudeteil seit geraumer Zeit nicht mehr genutzt werden kann und aus Sicherheitsgründen komplett gesperrt werden musste. Eine Sanierung des Gebäudebestands wird laut baufachlicher Stellungnahme des Sachgebiets 30 der Regierung von Niederbayern gegenüber einem Ersatzneubau als unwirtschaftlich erachtet. Nachdem bereits übergangsweise eine Unterbringung der Kinder in Schul- und Pflege-Containern erfolgt, ist nach den Stellungnahmen der Sachgebiete 30 und 13 der Regierung der Ersatzneubau dringend geboten und liegt in hohem staatlichen Interesse.

Dabei ist die geplante Maßnahme nicht mit einer Erhöhung der genehmigten Platzzahl von 75 Plätzen verbunden, so dass eine Bedarfsanerkennung durch den Sozialausschuss hierfür entbehrlich war.

Im weiteren Verlauf wurde durch die Regierung von Niederbayern ein mit dem Träger abgestimmtes Raumprogramm genehmigt, eine baufachliche Stellungnahme durch das SG Hochbau zu den vorgelegten Planungen abgegeben und der Finanzierungsplan durch den Träger erstellt.

Für eine endgültige Entscheidung des Sozialausschusses über die Förderung der HPT ist das Vorliegen einer verbindlichen Förderzusage durch die Regierung von Niederbayern abzuwarten.

Diese hängt maßgeblich davon ab, ob der Träger den für den Finanzierungsplan erforderlichen Nachweis einer gesicherten Finanzierung des Eigenanteils von 60% erbringen kann. Derzeit fehlt dieser Nachweis noch.

Der baufachlichen Stellungnahme liegt ein Raumprogramm zugrunde, das für den Neubau der Heilpädagogischen Tagesstätte Hauptnutzflächen von 429,10 m² vorsieht. Somit entfällt auf die HPT ein Anteil von 18,56% der Fläche für die gesamte Maßnahme, die mit Schule und SVE 2312,10 m² beträgt.

Hierbei können Flächen, die der Förderschule zugerechnet werden, durch die HPT mitgenutzt werden.

Ausgehend von den zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden Informationen bezüglich Personenkreis, Betreuungsaufwand etc. und unter Einbeziehung der Erfahrungen



vergleichbarer niederbayerischer Einrichtungen, ist für den Bezirk Niederbayern als Hauptkostenträger für die HPT beim Förderzentrum der Lebenshilfe Landau mit insgesamt 75 Plätzen nach einer vorläufigen Schätzung mit Kosten des laufenden Betriebes von jährlich 1.147.500 € zu rechnen.

Hochgerechnet auf einen Zeitraum von 25 Jahren (Dauer der Zweckbindung für bewilligte Fördermittel) ergäbe sich damit ein Betrag von 28.687.000 €, wobei Kostensteigerungen auf Grund von Tarifentwicklungen, allgemeiner Inflationsrate etc. bei der Kosteschätzung noch keine Berücksichtigung gefunden haben.

Zur Planungssicherheit des Trägers sollte durch den Bezirk Niederbayern eine grundsätzliche Entscheidung über die Förderfähigkeit (10% der förderfähigen Kosten) erfolgen.

BESCHLUSS (einstimmig):

Der Lebenshilfe Kreisvereinigung Landau wird für die Errichtung einer Heilpädagogischen Tagesstätte in Landau eine Förderung in Höhe von 10% der zuwendungsfähigen Kosten in Aussicht gestellt.

Die endgültige Entscheidung über die Förderung kann erfolgen, sobald und sofern eine verbindliche Förderzusage durch die Regierung von Niederbayern vorliegt. Grundlage des weiteren Förderverfahrens ist das durch die Regierung von Niederbayern festgelegte Raumprogramm der Heilpädagogischen Tagesstätte.



TOP 07

Förderung von Einrichtungen für behinderte Menschen; Errichtung von 36 Förderstättenplätzen (12 Plätze Neubau, 24 Plätze Ersatzneubau) in Straubing durch die Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V.; hier: Raumprogramm

Mit Beschluss vom 12.10.2021 anerkannte der Sozialausschuss des Bezirkstags von Niederbayern den zusätzlichen Bedarf von 12 Förderstättenplätzen für geistig behinderte Menschen in Straubing, die durch die Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg errichtet werden. Die aktuell vorhandenen 60 Förderstättenplätze verteilen sich auf 2 Gebäude: Den 1993 fertiggestellten Altbau mit 24 Plätzen und den im Jahr 2013 errichteten Neubau mit 36 Plätzen.

Nachdem für das Gebäude der Altförderstätte keine Zweckbindungsfrist mehr besteht und hier bereits zahlreiche bauliche Mängel feststellbar sind, hat sich laut baufachlicher Einschätzung der Regierung von Niederbayern gezeigt, dass ein Ersatzneubau der 24 Plätze der Altförderstätte zusammengefasst mit den 12 neu anerkannten Förderstättenplätzen (damit insgesamt 36 Plätze) die wirtschaftlichere Variante gegenüber einer Sanierung des Altbaus und einer separaten Errichtung eines Neubaus ist. Darüber hinaus müsste für eine Generalsanierung eine Zwischenlösung geschaffen werden, in Form von Containern. Abgesehen von den erheblichen Kosten für diese temporäre Lösung, geschätzt 480.000 €, ist eine Umsetzung auf dem Gelände nicht möglich, da hier durch die Nähe zum Lagerbereich der WfbM eine Gefährdung durch den Lieferverkehr entstünde.

Der (Ersatz-)Neubau soll als Aufstockung der im Jahr 2013 fertiggestellten Förderstätten-erweiterung an der Elbinger Str. 9a in Straubing realisiert werden. Das damals erdgeschossig errichtete Gebäude mit 36 Förderstättenplätzen soll nunmehr grundrissgleich um ein weiteres Geschoss erhöht werden.

Inzwischen hat der Träger ein Raumprogramm für die Maßnahme vorgelegt, welches seitens der Bauabteilung der Regierung von Niederbayern (SG 35) geprüft wurde.

Die Wohn- Geschäfts- und Zubehörflächen für die 36 Plätze belaufen sich auf insgesamt 1055,08 m². Es ergibt sich dadurch ein Wert von 29,30m² pro Platz.

Der Flächenrichtwert für Förderstätten von 30m²/Platz wird somit eingehalten.

Die Prüfung des Sachgebiets 35 der Regierung von Niederbayern kommt zu dem Ergebnis, dass es aus baufachlicher Sicht zu begrüßen ist, dass ein Bestandsgebäude aufgestockt wird. Insbesondere im Sinne der Nachhaltigkeit und der Einsparung von Flächenressourcen. Demnach ist zu erwarten, dass sich die Aufstockung auch positiv auf die Baukosten auswirken wird, da diese Möglichkeit bereits beim Bau 2013 vorausblickend bedacht worden war.

Das damals fertiggestellte Gebäude hat sich laut Auskunft des Trägers bestens in seiner Funktionalität bewährt, was ebenfalls darauf hindeutet, dass mit der deckungsgleichen Aufstockung ein gutes Ergebnis erzielt wird.

Ausgehend von den zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden Informationen bezüglich Personenkreis, Betreuungsaufwand etc. und unter Einbeziehung der Erfahrungen vergleichbarer niederbayerischer Einrichtungen, ist für den Bezirk Niederbayern als Hauptkostenträger für das Vorhaben in Straubing mit 36 Förderstättenplätzen (24 Ersatz-



neubau, 12 Neubau) nach einer vorläufigen Schätzung mit Kosten des laufenden Betriebes von jährlich ca. 910.800 € zu rechnen.

Hochgerechnet auf einen Zeitraum von 25 Jahren (Dauer der Zweckbindung für bewilligte Fördermittel) ergäbe sich damit ein Betrag von 22.770.000 €, wobei Kostensteigerungen aufgrund von Tarifentwicklungen, allgemeiner Inflationsrate etc. bei der Kostenschätzung noch keine Berücksichtigung gefunden haben.

BESCHLUSS (einstimmig):

Der Sozialausschuss des Bezirkstags von Niederbayern genehmigt das Raumprogramm für die Schaffung von 12 neuen und den Ersatzneubau von 24 bestehenden Förderstättenplätzen für geistig behinderte Menschen mit Wohn-, Geschäfts- und Zuhörflächen von bis zu 1055,08 m² durch die Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg in Straubing.



TOP 08

**Förderung von Einrichtungen für behinderte Menschen;
Errichtung von 16 Plätzen für tagesstrukturierende Maßnahmen für erwachsene Menschen mit Behinderung nach dem Erwerbsleben (T-ENE) im geplanten Wohnheim der Lebenshilfe Landshut in Landshut (Auloh);
hier: Bedarfsanerkennung**

Mit Beschluss vom 12.10.2021 anerkannte der Sozialausschuss des Bezirkstags von Niederbayern den Bedarf von 5 neu zu schaffenden Wohnplätzen für Menschen mit geistiger Behinderung, die durch die Lebenshilfe Landshut in Auloh im Rahmen eines gemeinschaftlichen Wohnens mit 24 Plätzen (davon 19 als Ersatzneubau) umgesetzt werden sollen. Da viele der 19 Personen, die aus den Wohnheimen Paul-Heinrich-Weg und Händelstraße umziehen, in den kommenden Jahren das Rentenalter erreichen, sollen in der neuen Wohneinrichtung zahlreiche Personen leben, die Tagesstruktur nach dem Erwerbsleben (T-ENE) benötigen.

Zunächst war geplant, die Tagesstruktur in den Wohnbereich zu integrieren, indem man für den Wohnbereich wesentlich mehr Flächen, als bei Wohnheimen für Werkstattgänger üblich, vorgesehen hätte. Es wurde jedoch von Regierungsseite klargestellt, dass für Flächenmehrungen, die sich durch die Unterbringung von Tagesstrukturräumen im Wohnbereich ergeben, nach den Technischen Empfehlungen für die Planung besonderer Wohnformen nach dem BTHG keine Förderfähigkeit besteht.

Die Lebenshilfe Landshut plant nun in Ergänzung zu den bereits genehmigten Wohnheimplätzen in Auloh Räumlichkeiten für tagesstrukturierende Maßnahmen für insgesamt 16 externe und interne Besucher im selben Gebäude - jedoch in einem vom Wohnbereich abgetrennten Bereich mit separatem Eingang - zu errichten.

In ersten Koordinierungsgesprächen zwischen Vertretern von Träger, Regierung und Bezirk wurde seitens der Regierung von Niederbayern diesem Vorhaben bei einer entsprechenden baulichen Umsetzung eine grundsätzliche Förderfähigkeit durch den Freistaat bescheinigt. Damit wären nicht nur die Flächen des Wohnbereichs, sondern auch die für die Tagesstruktur benötigten Flächen in vollem Umfang von der staatlichen Förderung erfasst, was gegenüber der ursprünglichen Planung eine erhebliche Reduzierung der Investitionskosten nach Inbetriebnahme der Einrichtung zur Folge hätte.

Die Lebenshilfe Landshut hat nunmehr einen Antrag auf Bedarfsanerkennung von 16 Plätzen für Tagesstruktur-Maßnahmen (T-ENE) beim Bezirk Niederbayern gestellt. Das Angebot richtet sich in erster Linie an Mitarbeiter der WfbM, die auf absehbare Zeit aus Altersgründen aus der Werkstatt ausscheiden werden und deshalb Betreuung im Rahmen einer Tagesstruktur benötigen.

Seitens der Lebenshilfe Landshut wurde zur Begründung des Bedarfs eine Liste von insgesamt 19 Interessenten vorgelegt, die für eine Teilnahme an tagesstrukturierenden Maßnahmen in Frage kommen. Ein Abgleich mit den beim Bezirk Niederbayern vorhandenen Daten führte zu dem Ergebnis, dass diese dem zur Teilnahme an T-ENE-Maßnahmen berechtigten Personenkreis zuzuordnen sind.



Darunter befinden sich 9 Personen im Alter zwischen 60 und 70 Jahren, welche keine WfbM mehr besuchen und die Tagesstruktur als externe Besucher in Anspruch nehmen möchten.

Ausgehend von den zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden Informationen bezüglich Personenkreis, Betreuungsaufwand etc. und unter Einbeziehung der Erfahrungen vergleichbarer niederbayerischer Einrichtungen, ist für den Bezirk Niederbayern als Hauptkostenträger für 16 Plätze Tagesstruktur in Auloh nach einer vorläufigen Schätzung mit Kosten des laufenden Betriebes von jährlich ca. 204.400 € zu rechnen.

Hochgerechnet auf einen Zeitraum von 25 Jahren (Dauer der Zweckbindung für bewilligte Fördermittel) ergäbe sich damit ein Betrag von 5.110.000 €, wobei Kostensteigerungen aufgrund von Tarifentwicklungen, allgemeiner Inflationsrate etc. bei der Kostenschätzung noch keine Berücksichtigung gefunden haben.

BESCHLUSS (einstimmig):

Der Sozialausschuss des Bezirkstags von Niederbayern erkennt den zusätzlichen Bedarf von 16 Plätzen für tagesstrukturierende Maßnahmen (T-ENE) für Menschen mit Behinderung bei der geplanten Einrichtung des gemeinschaftlichen Wohnens der Lebenshilfe Landshut in Landshut - Auloh an.

Eventuelle wirtschaftliche Risiken durch die Erweiterung der Plätze gehen in Gänze zu Lasten des Trägers. Die Kosten nicht belegter Plätze sind in vollem Umfang vom Träger zu übernehmen und können weder jetzt noch in Zukunft über das Entgelt abgegolten werden.



TOP 09

Neubau der Heilpädagogischen Tagesstätten bei den Caritas Förderzentren St. Severin und Don Bosco in Passau; hier: Genehmigung Kosten- und Finanzierungsplan

Bereits mit Beschluss vom 06.02.2014 hat der Sozialausschuss des Bezirks Niederbayern die Notwendigkeit einer Generalsanierung und Erweiterung der heilpädagogischen Tagesstätte im Förderzentrum der St. Severin Schulen in Passau anerkannt und eine Förderung in Höhe von 10 % der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt. Im damaligen Beschluss ist von **einer** Heilpädagogischen Tagesstätte mit den Förderschwerpunkten geistige sowie motorische und körperliche Entwicklung die Rede, welche von ca. 270 Kindern besucht wird. Tatsächlich verteilen sich die Plätze auf 2 räumlich voneinander getrennte Bereiche der Heilpädagogischen Tagesstätte, die sich aber dennoch auf demselben Gelände am Säumerweg 1 in Passau befinden: Der HPT-Bereich des Förderzentrums St. Severin mit 127 genehmigten Plätzen und der HPT-Bereich des Förderzentrums Don Bosco mit 130 genehmigten Plätzen. Während der Förderschwerpunkt geistige Entwicklung bei der HPT von St. Severin verortet ist, liegt der Förderschwerpunkt von Don Bosco auf der körperlichen und motorischen Entwicklung.

Nachdem das Vorhaben nicht nur die HPT(en), sondern insbesondere auch die St. Severin Schule betrifft wurde aufgrund von Umfang und Komplexität im Zuge der letzten Jahre eine mehrfache Umplanung des gesamten Projekts erforderlich.

So kam eine im Jahr 2019 durchgeführte detaillierte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu dem Ergebnis, dass einem Ersatzneubau der Einrichtung, bestehend aus Schule, SVE und HPT gegenüber einer Generalsanierung der Vorzug zu geben sei.

Der Träger Caritasverband für die Diözese hat sich daraufhin zur Umsetzung dieser Maßnahme entschlossen.

Im weiteren Verlauf wurde durch die Regierung von Niederbayern ein mit dem Träger abgestimmtes Raumprogramm genehmigt, eine baufachliche Stellungnahme durch das SG Hochbau zu den vorgelegten Planungen abgegeben und der Finanzierungsplan durch den Träger erstellt.

Für eine endgültige Entscheidung über die Förderung der HPT war laut Sozialausschuss-Beschluss vom 06.02.2014 das Vorliegen einer verbindlichen Förderzusage durch die Regierung von Niederbayern abzuwarten.

Diese erfolgte nun spätestens mit der Erteilung des Förderbescheids der Regierung vom 30.05.2022.

Der baufachlichen Stellungnahme liegt ein Raumprogramm zugrunde, das für den Neubau der Heilpädagogischen Tagesstätte Hauptnutzflächen von 1118,32 m² vorsieht. Somit entfällt auf die HPT ein Anteil von 19,47% der Fläche für die gesamte Maßnahme, die mit Schule und SVE 5744,44 m² beträgt.

Hierbei können Flächen, die der Förderschule zugerechnet werden, durch die HPT mitgenutzt werden.

Die von der Regierung von Niederbayern erstellte Kosten- und Finanzierungsübersicht weist für den HPT-Neubau folgende zuwendungsfähigen Gesamtkosten aus:



Förderfähige Kosten:		Gesamtkosten:
KG 100-700 ohne 600	9.515.768 €	9.664.776 €
KG 100 Grundstück	0 €	0 €
KG 600 Ausstattung	283.822 €	283.822 €
Gesamtkosten	9.799.590 €	9.948.598 €
Die nicht zuwendungsfähigen Kosten betragen		149.008 €

Nach Prüfung des vom Träger vorgelegten Entwurfs kommt die baufachliche Stellungnahme der Regierung zu dem Ergebnis, dass dieser eine wirtschaftliche Errichtung des Neubaus erwarten lässt. Es verbleiben nicht zuwendungsfähige Kosten von 149.008 €. Dem Bauherrn wird daher dringend angeraten, im weiteren Verfahren alle Möglichkeiten zur Reduzierung der Kosten auszuschöpfen.

Die **Finanzierung** der förderfähigen Gesamtkosten stellt sich somit wie folgt dar:

Regierung v.Ndb. / StMAS	2.939.877 €	(30%)
Bezirk Niederbayern	979.959 €	(10%)
Eigenmittel und Eigensatzmittel des Trägers	5.879.754 €	(60%)
Summe (= förderfähige Gesamtkosten)	9.799.590 €	(100%)

Ausgehend von den zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden Informationen bezüglich Personenkreis, Betreuungsaufwand etc. und unter Einbeziehung der Erfahrungen vergleichbarer niederbayerischer Einrichtungen, ist für den Bezirk Niederbayern als Hauptkostenträger für die HPT bei den Förderzentren St. Severin und Don Bosco mit insgesamt 257 Plätzen nach einer vorläufigen Schätzung mit Kosten des laufenden Betriebes von jährlich 3.932.100 € zu rechnen.

Hochgerechnet auf einen Zeitraum von 25 Jahren (Dauer der Zweckbindung für bewilligte Fördermittel) ergäbe sich damit ein Betrag von 98.302.000 €, wobei Kostensteigerungen auf Grund von Tarifentwicklungen, allgemeiner Inflationsrate etc. bei der Koteschätzung noch keine Berücksichtigung gefunden haben.

BESCHLUSS (einstimmig):

Der Sozialausschuss des Bezirkstags von Niederbayern stimmt dem Kosten- und Finanzierungsplan für die Errichtung einer Heilpädagogischen Tagesstätte bei den St. Severin-Schulen am Säumerweg 1 in Passau zu und bewilligt dem Caritasverband für die Diözese Passau eine Förderung in Höhe von 10% der zuwendungsfähigen Kosten.



Die von der Regierung von Niederbayern als förderfähig festgestellten Gesamtkosten werden in Höhe von 9.799.590 € genehmigt. Die Förderung des Bezirks Niederbayern erfolgt in Höhe von 10 %, somit 979.959 €.

Das der Kostenschätzung zugrundeliegende Raumprogramm weist 1118,32 m² Hauptnutzfläche für den Neubau der Heilpädagogischen Tagesstätte aus.

Sofern im Zuge der weiteren Bauausführung geringere förderfähige Kosten durch die Regierung von Niederbayern festgestellt werden, erfolgt eine entsprechende Verringerung der Bezirksförderung.

Der Zuwendungsempfänger/Bauherr trägt bei der Realisierung der Baumaßnahme Gewähr dafür, dass der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und das Ziel der Einhaltung der genehmigten förderfähigen Gesamtkosten beachtet werden. Möglichkeiten zur Kostenüberwachung vor der Ausschreibung und während der Ausführung sind als Grundleistungen in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) geregelt.

Liegen Kostensteigerungen während der Phase der Ausschreibung im Rahmen der Kostensteigerungen des Preisindex für Wohngebäude ist dies zwar ohne Auswirkung auf den Förderbetrag, jedoch auf Antrag grundsätzlich bei der Berechnung des Investitionsbetrags gemäß § 76 Abs. 2 SGB XII für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung zu berücksichtigen.

Wird keine Anpassung an den Preisindex für Wohngebäude beantragt, so können Kostenüberschreitungen im Verwendungsnachweis in der Regel dennoch bis zur Höhe von bis zu 5 % der als förderfähig anerkannten Kosten der Kostengruppen 300-400 bei plausibler und nachvollziehbarer Begründung ohne weitergehende Prüfung durch den Bezirk Niederbayern anerkannt werden.

Zeichnet sich während der Phase der Ausschreibung ab, dass die im Sozialausschuss genehmigten förderfähigen Gesamtkosten (selbst bei realistischer Einschätzung von Indexanpassungen) nicht eingehalten werden können oder wesentliche Planänderungen erforderlich sind, ist dies der Sozialverwaltung unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Im Einzelfall können wesentliche Planänderungen eine erneute Beschlussfassung im Sozialausschuss erforderlich machen.

Werden die genehmigten förderfähigen Gesamtkosten während der Bauausführung absehbar wesentlich (Steigerung um über 5 %) überschritten, ist dies der Sozialverwaltung unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

Die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten. Nachfinanzierungen werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Projekt auch von den übrigen Zuwendungsgebern gefördert wird.

Die Fördermittel werden voraussichtlich im Haushaltsjahr 2023 zur Verfügung gestellt.



TOP 10

Förderung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung; Errichtung von 18 Wohnpflegeplätzen für geistig behinderte Menschen in Schwarzach durch die Sozialtherapeutische Siedlung Bühel; hier: Bedarfsanerkennung

Mit Beschluss vom 20.10.2020 anerkannte der Sozialausschuss des Bezirkstags von Niederbayern den zusätzlichen Bedarf von 12 Wohnplätzen für Werkstattgänger mit geistiger Behinderung in Schwarzach und stimmte somit einer Erhöhung des Wohnangebots auf insgesamt 65 Plätze zu. Bis zu diesem Zeitpunkt umfasste das Wohnangebot der Siedlung Bühel e.V. insgesamt 53 Plätze, die sich aus 47 stationären Plätzen und 6 Plätzen für ambulant betreutes Wohnen zusammensetzen. Die Zustimmung erfolgte unter dem Vorbehalt, dass die Anzahl der vom Träger vorzuhaltenden Wohnplätze der Anzahl der anerkannten Werk- und Förderstättenplätze zumindest entspricht oder diese übersteigt. Hintergrund der Bedarfsanerkennung war, dass beim Angebot des Trägers ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den Wohnplätzen einerseits und den Werk- und Förderstättenplätzen auf der anderen Seite bestehen sollte, nachdem sich die Anzahl der Werk- und Förderstättenplätze auf 62 erhöht hatte. Die 12 Wohnplätze sollten in der Folge durch Anmietung eines um- und ausgebauten Gebäudes im Ortszentrum von Schwarzach ohne Förderung umgesetzt werden.

Nachdem das auf dem Siedlungsgelände befindliche mit 9 Personen belegte Wohnhaus „Lukas“ wegen „Gefahr für Leib und Leben der Bewohner“ aufgrund brandschutztechnischer Mängel vom Landratsamt im August 2021 geschlossen wurde, sind dessen Bewohner zunächst in das angemietete Gebäude umgezogen. Damit bestehen auf dem Siedlungsgelände aktuell noch 38 stationäre Wohnplätze.

Derzeit leben zahlreiche Personen mit erhöhtem Pflege- und Betreuungsbedarf in der Siedlung Bühel:

8 von ihnen haben bereits jetzt einen soweit gestiegenen Pflegebedarf, dass dieser in den bestehenden Wohngruppen kaum mehr ausreichend gedeckt werden kann. Bei weiteren 10 dieser Personen, die zu einem großen Teil schon seit den 1980er Jahren ihren Wohnplatz in der Sozialtherapeutischen Lebensgemeinschaft Bühel haben, sind Anzeichen einer dementiellen Entwicklung erkennbar. Um dies zu belegen, wurde vom Träger eine Liste der betroffenen Personen mit Namen, Geburtsdaten und Behinderungsart beim Bezirk Niederbayern eingereicht.

Hierbei ist anzumerken, dass die Mehrzahl dieser Personen, die alle zum Personenkreis, geistig behinderter Menschen zählen, Leistungen von anderen überörtlichen Eingliederungshilfeträgern, als dem Bezirk Niederbayern, erhält.

Dies ist dem besonderen Charakter der Lebensgemeinschaft Bühel geschuldet, der sich aus den Grundsätzen einer anthroposophisch geprägten Lebens- und Arbeitsgemeinschaft herleitet. Für jede der betroffenen Personen ist die Betreuung nach diesem Konzept des „eingebunden-Seins“ in die Lebensgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung und kann nicht von anderen Einrichtungen in der näheren Umgebung erbracht werden, da es deutschlandweit nur wenige Träger gibt, die ein derartiges Angebot vorhalten.



Die Siedlung Bühel hat daher beim Bezirk Niederbayern die Anerkennung eines Bedarfs von 18 Wohnpflegeplätzen beantragt.

Hierzu wurde vom Träger in Abstimmung mit der Fachdienstleitung des Bezirks eine behindertenfachliche Konzeption erarbeitet.

Nachdem alle Kandidaten für einen **Wohnpflegeplatz** bisher einen **Wohnplatz** in der Siedlung Bühel belegen, hätte dies bei der Schaffung von 18 **Wohnpflegeplätzen** für diese Personen zur Folge, dass sich die Anzahl der genehmigten **Wohnplätze** (65 Plätze – 53 bisher umgesetzt) um 18 auf 47 reduziert. Damit wäre wiederum ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Werk- und Förderstättenplätzen (62) und Wohn-/Wohnpflegeplätzen (65) gewahrt.

Die 47 Wohnplätze verteilen sich somit auf das Siedlungsgelände (35 Wohnplätze) und das angemietete Gebäude in Schwarzach (12 Wohnplätze).

Die beim Umzug in das Wohnpflegehaus freiwerdenden Wohnplätze auf dem Siedlungsgelände können dann durch die Personen auf der Bedarfsliste für einen Wohnplatz nachbelegt werden, um die Vorgaben des Sozialausschussbeschlusses vom 20.10.2020 umzusetzen.

Ausgehend von den zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden Informationen bezüglich Personenkreis, Betreuungsaufwand etc. und unter Einbeziehung der Erfahrungen vergleichbarer niederbayerischer Einrichtungen, ist für den Bezirk Niederbayern als Hauptkostenträger für das Vorhaben in Schwarzach mit 18 Wohnpflegeplätzen nach einer vorläufigen Schätzung mit Kosten des laufenden Betriebes von jährlich ca. 952.650 € zu rechnen.

Hochgerechnet auf einen Zeitraum von 25 Jahren (Dauer der Zweckbindung für bewilligte Fördermittel) ergäbe sich damit ein Betrag von 23.816.000 €, wobei Kostensteigerungen aufgrund von Tarifentwicklungen, allgemeiner Inflationsrate etc. bei der Kostenschätzung noch keine Berücksichtigung gefunden haben.

BESCHLUSS (einstimmig):

Der Sozialausschuss des Bezirkstags von Niederbayern erkennt den Bedarf von 18 Wohn-Pflegeplätzen bei gleichzeitiger Reduzierung der anerkannten Wohnplätze um 18 von 65 auf 47 für Menschen mit geistiger Behinderung in Schwarzach an.

Eventuelle wirtschaftliche Risiken durch die Erweiterung der Plätze gehen in Gänze zu Lasten des Trägers. Die Kosten nicht belegter Plätze sind in vollem Umfang vom Träger zu übernehmen und können weder jetzt noch in Zukunft über das Entgelt abgegolten werden.



TOP 11

Stellungnahme zum Antrag der CSU-Fraktion des Bezirkstags von Niederbayern bezüglich Hilfe zur Pflege

Stellungnahme:

Anzahl der Pflegebedürftigen in Niederbayern

Zum 31.12.2019 waren in Niederbayern 56.711 Personen pflegebedürftig mit Bezug von Leistungen der Pflegekasse.

(Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik Pressemitteilung v. 09.02.2021)

Hinsichtlich der Entwicklung in den nächsten Jahren konnten keine speziell für den Bezirk Niederbayern ermittelten Prognosen gefunden werden. Aufgrund der Tatsache, dass die geburtenstarken Jahrgänge in näherer Zukunft das Rentenalter erreichen, ist aber mit einer Zunahme an pflegebedürftigen Menschen zu rechnen.

In Niederbayern stehen derzeit 14.691 stationäre Heimplätze in der Pflege zur Verfügung. Beim Bezirk stehen derzeit 2791 Bewohner im Leistungsbezug. Zusätzlich beziehen 214 Personen ambulante Hilfe zur Pflege.

Unabhängig davon sind in Niederbayern bei stationären Heimplätzen Leerstände aufgrund des Fachkräftemangels zu verzeichnen. Hierzu wird auf das Schreiben des Bezirkstagspräsidenten vom 20.06.2022 und die Antwort des Staatsministers vom 11.07.2022 verwiesen.

Kooperationsvereinbarungen

Die Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Trägern und dem Bezirk durch Kooperationsvereinbarungen auf dem Gebiet der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe gem. Art. 84 Abs. 3 AGSG war erstmalig am 27.11.2019 Gegenstand einer vom Bezirk Niederbayern initiierten Veranstaltung, an der Vertreter sämtlicher Landkreise und kreisfreien Städte in Niederbayern teilgenommen haben.

Hier wurden Überlegungen für die formelle Ausgestaltung einer „Mustervereinbarung“ angestellt und gleichzeitig Themen skizziert, die im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten Gegenstand einer effektiven Zusammenarbeit sein können.

Für den Bereich der Hilfe zur Pflege wurden hierbei die Zusammenarbeit bei seniorenpolitischen Gesamtkonzepten sowie die Beratung bei Fragen der Hilfe zur Pflege genannt. Für den Bereich der ambulanten Pflege wurde auch deutlich, dass hier der Bezirk aufgrund des hohen Anteils an Selbstzahlern kaum involviert ist.

Es herrschte Einigkeit, dass im Sinne einer Vermeidung von Doppelstrukturen als Gremium für die inhaltliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit die zweimal jährlich stattfindende Tagung der niederbayerischen Sozialamtsleiter genutzt werden kann und zunächst keine weitere Arbeitsgemeinschaft gegründet werden soll.

Im weiteren Verlauf kam es nach Abstimmung mit der Stadt Passau zur konkreten Ausarbeitung und schließlich im Juli 2020 zum Abschluss einer ersten individuellen



Kooperationsvereinbarung, welche die Zusammenarbeit bei der Beratung im Rahmen der Hilfe zur Pflege zum Inhalt hat.

Nachdem zunächst pandemiebedingt keine weiteren Sozialamtsleitertagungen stattfinden konnten, wurde die Thematik der Kooperationsvereinbarungen am 18.05.2022 anlässlich der im Kloster Metten stattfindenden Tagung der niederbayerischen Sozialamtsleiter wieder aufgegriffen und die zwischen der Stadt Passau und dem Bezirk geschlossene Vereinbarung den teilnehmenden Vertretern der örtlichen Träger als Muster für ihre Zwecke zur Verfügung gestellt.

Beratungsstelle Sozialhilfe - Hilfe zur Pflege

Mit Beschluss des Sozialausschusses vom 10.10.2018 hat der Bezirk Niederbayern eine wohnortnahe Vor-Ort-Beratung von Betroffenen und ihren Angehörigen zu sozialhilferechtlichen Fragestellungen ins Leben gerufen.

Generell lässt sich eine konstant gute Nachfrage und hoher Beratungsbedarf konstatieren. Bis heute wurden über 4.000 Anfragen bearbeitet.

Im Zeitraum April 2019 bis Dezember 2020 wurden insgesamt 1.984 Anfragen beantwortet. Darauf entfielen auf 2020 insgesamt 1.287 Anfragen.

2021 waren 1.230 Anfragen zu verzeichnen. 2022 ist zum Stand 31. Juli eine Erhöhung zum Vorjahresvergleichszeitraum zu verzeichnen, die eine Steigerung von über 20% für das Jahr 2022 erwarten lässt.

Die Beratungsstelle bietet einmal monatlich eine Vor-Ort-Beratung in den Landkreisen und kreisfreien Städten an. Der Schwerpunkt der liegt jedoch eindeutig in der telefonischen Beratung.

Videoberatung:

Diese telefonische und persönliche Vor-Ort-Beratung wurde im August 2021 um die Videoberatung erweitert. Der persönliche und unmittelbare Kontakt zwischen Berater und Ratsuchenden ist und bleibt unverzichtbar. Dank des virtuellen Beratungsangebots muss man dafür nicht mehr in einem Raum sein. Das Videokonferenzsystem erlaubt ein Gespräch mit bis zu zehn Personen. So können auch mehrere Angehörige der pflegebedürftigen Person von dieser ergänzenden Leistung profitieren, die nicht in unmittelbarer Nähe wohnen. Damit die Bürgerinnen und Bürger das Angebot sicher nutzen können, wurde ein datenschutzkonformes Videokonferenzsystem ausgewählt.

Vorträge und Informationsveranstaltungen:

Zudem werden die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen von Vorträgen und sonstigen Informationsveranstaltungen über das sozialhilferechtliche Leistungsspektrum unterrichtet. Neben Vorträgen für Bürgerinnen und Bürger werden auch Informationsveranstaltungen für Mitarbeiter von stationären oder ambulanten Anbietern abgehalten. Inhaltlich umfasst die Beratung die Grundsätze des Sozialhilferechts und des Sozialhilferegresses.



Homepage:

Grundsätzliche Informationen zu Themen wie Elternunterhalt, Ersatzansprüchen bei Übergabeverträgen oder aktuellen gesetzlichen Änderungen sind auf der Homepage des Bezirks Niederbayern abrufbar und werden laufend erweitert. Ziel des breitgefächerten Informationsangebotes ist es, den Bürgerinnen und Bürgern 24 Stunden an 7 Tagen in der Woche Zugang zu ersten allgemeinen Informationen zu ermöglichen.

Informationsbroschüren:

Zu den Themen ambulante und stationäre Pflege gibt es zwei Broschüren, in denen die grundlegenden Voraussetzungen für eine Hilfestellung dargestellt werden. Diese Broschüren können bei der Sozialverwaltung angefordert werden.

Online-Terminvereinbarung:

Zum Oktober 2022 wird die Online-Terminvereinbarung auf Homepage freigeschaltet. Die zusätzliche Online-Terminvereinbarung ermöglicht den Ratsuchenden, die Terminbuchung rund um die Uhr. Jede Terminbuchung wird per E-Mail bestätigt. Zusätzlich erhalten die Ratsuchenden einen Tag vor dem Termin noch einmal eine Terminerinnerung. Sollte ein bereits gebuchter Termin nicht wahrgenommen werden können, so kann dieser selbst abgeändert oder abgesagt werden.

Bereits 2019 wurde der AOK Pflegekasse, den Seniorenfachstellen und Kooperationspartnern das Beratungsangebot des Bezirks vorgestellt. Seitdem werden laufend sozialhilferechtliche Fragestellungen an die Beratungsstelle weitergeleitet und Vor-Ort-Beratungen angeboten.

Das Angebot der Beratungsstelle umfasst die individuelle und vertrauliche Erstberatung für Bürgerinnen und Bürger des Bezirks Niederbayern vor Ort, im Rahmen von Telefonberatungen oder schriftlicher Beratung. Seit August 2021 wird zusätzlich eine virtuelle Beratung in Form der Videoberatung angeboten.

BESCHLUSS (einstimmig):

Die Stellungnahme der Sozialverwaltung zum Antrag der CSU-Fraktion des Bezirkstags von Niederbayern bezüglich Hilfe zur Pflege wird zur Kenntnis genommen.



TOP 12

Anfrage der Stadt Passau wegen finanzieller Beteiligung des Bezirks Niederbayern an einem neu zu errichtenden Pflegestützpunkt in Passau

In seiner Sitzung am 11.05.2021 hat der Ausschuss für Soziales und Senioren der Stadt Passau beschlossen, dass in Kooperation mit den Kranken- und Pflegekassen die Errichtung eines Pflegestützpunkts in Passau schnellstmöglich initiiert werden soll.

Eine angedachte Beteiligung des Bezirks Niederbayern an (Mit-) Trägerschaft und Finanzierung des geplanten Stützpunkts war dabei weder Gegenstand des Antrags noch des Beschlusses. Auch war weder im Vorfeld noch im Nachgang zum erwähnten Beschluss eine Anfrage auf Verwaltungsebene seitens der Stadt Passau beim Bezirk Niederbayern hinsichtlich einer Beteiligung bei Errichtung des Pflegestützpunkts zu verzeichnen.

Die Stadt Passau möchte nunmehr beim Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) einen Antrag auf Erhalt von Fördermitteln zur Errichtung stellen. Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Hierzu hat sich die Stadt Passau mit Schreiben vom 08.09.2022 an den Bezirk Niederbayern gewandt, um eine finanzielle Beteiligung des Bezirks in Höhe eines Drittels der nach Abzug der Fördermittel bei der Stadt Passau verbleibenden Kosten und eine fachliche Zusammenarbeit zu erfragen.

Bereits in der Vergangenheit war die Frage, in welcher Form der Bezirk Niederbayern seine ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben bei der Hilfe zur Pflege und der damit verbundenen Beratungspflicht am passgenauesten und effizientesten wahrnehmen kann, Gegenstand von Vormerkungen im Sozialausschuss. Das Modell der in Niederbayern etablierten Vor-Ort-Beratung, welche turnusmäßig in den Kreisverwaltungsbehörden und telefonisch durch Mitarbeiter des Bezirks stattfindet, hat sich inzwischen über mehrere Jahre hin bewährt und wurde im August 2021 um die Videoberatung erweitert. Zudem wird ab Oktober 2022 eine Online-Terminvereinbarung auf der Homepage freigeschaltet. Außerdem werden durch Bezirksmitarbeiter Vorträge und sonstige Informationsveranstaltungen über das sozialhilferechtliche Leistungsspektrum angeboten. Neben Vorträgen für Bürgerinnen und Bürger werden auch Informationsveranstaltungen für Mitarbeiter von stationären oder ambulanten Anbietern abgehalten.

Hiermit wird gleichmäßig für alle beratungssuchenden Einwohner Niederbayerns ein Angebot vorgehalten, von dem nicht nur die Einwohner einzelner Landkreise und kreisfreier Städte profitieren, wie dies bei Pflegestützpunkten der Fall ist, sondern die Einwohner des gesamten Regierungsbezirks.

Mit der Stadt Passau wurde am 23.07.2020 eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, welche die regelmäßige Vor-Ort-Beratung durch Bezirksmitarbeiter in von der Stadt zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten zum Inhalt hat. Das bestehende Beratungsmodell hat sich also offensichtlich auch für die örtlichen Träger bewährt.

Es werden somit durch den Bezirk Niederbayern bereits umfassende Beratungsmöglichkeiten angeboten. Eine zusätzliche finanzielle Beteiligung des Bezirks an Beratungstätigkeiten im Rahmen der Hilfe zur Pflege, die in einem Pflegestützpunkt erbracht werden, widerspricht dem Grundsatz der Vermeidung von Doppelstrukturen und der



Wirtschaftlichkeit. Die Möglichkeit einer Zusammenarbeit im Rahmen der bereits bestehenden Strukturen bleibt davon unberührt.

Herr BR Spielbauer sieht den Bedarf für die Stadt Straubing.

Herr BTP Dr. Heinrich erklärt hierzu: Obwohl es in Bayern den einen oder anderen Pflegestützpunkt gibt, kann man sagen, dass unser System für Niederbayern, wie z. B. die digitale Beratung und Vorortberatung, den Beratungsbedarf vollkommen abdecken. In der Oberpfalz gibt es nur in Regensburg einen Pflegestützpunkt.

BESCHLUSS (6:1 – Gegenstimme Herr BR Spielbauer):

Der Sozialausschuss des Bezirkstags von Niederbayern lehnt eine finanzielle Beteiligung an einem gemäß dem Beschluss des Ausschusses für Soziales und Senioren der Stadt Passau vom 11.05.2021 zu initiiierenden Pflegestützpunkts in der Stadt Passau ab.

